

# ZH\_OBERGERICHT UR110022 vom 3. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UR110022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UR110022)

FR: ZH\_OBERGERICHT UR110022 du 3 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT UR110022 del 3 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Am 23. Dezember 2008 erstattete A. \_\_\_\_\_ auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich in C. \_\_\_\_\_ Strafanzeige wegen Urkundenfälschung gegen die Sozialbehörden C. \_\_\_\_\_. Der Anzeigerstatter gab dabei an, dass eine Vollmacht durch einen Mitarbeiter der Sozialbehörde widerrechtlich abgeändert worden sei und er dadurch nicht fristgemäss gegen eine Verfügung der Militärversicherung habe rekurrieren können (Urk. 7/1).

### E. 2

Nach durchgeführten Vorermittlungen eröffnete die Anklagekammer des Obergerichts mit Beschluss vom 13. Januar 2010 gegen B. \_\_\_\_\_ eine Straffuntersuchung 'wegen der Abänderung der Vollmacht des Anzeigerstatters vom 14. November 2007 betreffend Militärversicherung' (Urk. 7/18/2).

### E. 3

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die gegen B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekursgegner 1) eingeleitete Untersuchung wegen Urkundenfälschung im Amt ein (Urk. 7/19 = Urk. 6). Dagegen liess A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrent) mit Eingabe vom 31. Januar 2011 fristgerecht Rekurs erheben und Folgendes beantragen (Urk. 2 S. 2): " Die Einstellungsverfügung sei aufzuheben, und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Untersuchung weiter zu führen und gegebenenfalls Anklage zu erheben. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse."

### E. 4

Ziff. 8).

#### E. 4.1

Der Rekurrent behauptet, er sei "durch die in der Einstellungsverfügung untersuchte mutmassliche Urkundenfälschung im Amt" geschädigt worden, weshalb er zur Ergreifung des Rekurses legitimiert sei (Urk. 2 S. 3 lit. C Rz 5). Die Urkundenfälschung sehe auf den ersten Blick zwar wie ein Kavaliersdelikt aus: "Eine schlichte Unachtsamkeit eines nach eigener Darstellung übereifrigen Beamten, der im Interesse des Geschädigten pragmatisch gehandelt hat." Bei genauerem Hinsehen komme indes der Verdacht auf, durch die Urkundenfälschung habe man einen aus der Sicht des Beamten unbequemen Bürger ruhig stellen wollen. Die Urkundenfälschung habe jedenfalls letztlich dazu geführt, dass der Geschädigte seine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche verwirkt habe. Der Vorgesetzte des Angeschuldigten habe erkannt, dass der Geschädigte durch das Verhalten des Angeschuldigten die Rechtsmittelfrist einer Verfügung verpasst habe, und der Vorgesetzte habe sich im Nachhinein dafür entschuldigt. Zu diesem wesentlichen Aspekt

des Sachverhalts finde sich kein Hinweis in den Akten oder in der Einstellungsverfügung; die Staatsanwaltschaft habe dies schlicht übergangen oder nicht einmal bemerkt (Urk. 2 S. 4 Rz 8).

#### **E. 4.2**

Der Rekursgegner 1 macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, der Rekurrent verkenne in seiner Argumentation, dass sowohl die Tatsache als auch die Folgen der allenfalls verpassten Rechtsmittelfrist aus strafrechtlicher Sicht ohne Relevanz seien. Das Verpassen der Rechtsmittelfrist löse gegebenenfalls zivilrechtliche Forderungen des Rekurrenten aus, was jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein könne (Urk. 10 S.

#### **E. 5**

Gemäss seiner eigenen Argumentation hat die vom Rekurrenten zur Anzeige gebrachte Urkundenfälschung nur "letztlich" zu einer Verwirkung von Rentenansprüchen geführt, und zwar deshalb, weil der Rekurrent "wegen des Verhaltens" des Rekursgegners 1 die Rechtsmittelfrist gemäss der Verfügung der Militärversicherung vom 9. Mai 2008 (Urk. 7/8/2 S. 4 unten) verpasst hat. Damit fehlt es zum Vornherein an der im Sinne der vorstehenden

- 8 - allgemeinen Erwägungen zur Rekurslegitimation vorausgesetzten Unmittelbarkeit zwischen der strafbaren Handlung und dem Eintritt des Schadens. – Tatsächlich ist es so, dass der Rekursgegner 1 mit der verfälschten Vollmacht am 14. Dezember 2007 bei der Militärversicherung für den Rekurrenten eine Rente beantragt hat. Dieses Stellen eines Rentenanspruches erfolgte nicht nur im Auftrag des Rekurrenten, sondern es existierte für den damaligen Zeitpunkt auch eine entsprechende schriftliche Vollmacht (Urk. 7/8/1). Das Antragstellen war mithin rechtmässig und hat – auch unter Berücksichtigung der dabei verwendeten verfälschten Vollmacht – keinen Schaden bewirkt. – Das nächste Mal tätig geworden ist der Rekursgegner 1 im April 2008, als er gegenüber der Militärversicherung auf einem formellen, begründeten und rechtsmittelfähigen Entscheid beharrte. In diesem Zeitpunkt handelte der Rekursgegner 1 zwar ohne gültige Vollmacht, aber sein damaliges 'Beharren' gegenüber der Militärversicherung auf einem formellen Verfahren (vgl. Urk. 7/8/2 S. 3 Ziff. 9) lag im Interesse des Rekurrenten und hat insbesondere keinen Schaden bewirkt. – Nachdem der begründete Entscheid der Militärversicherung vorlag, hat es der Rekursgegner 1 unterlassen, den Rekurrenten darüber zu informieren bzw. diesem eine Kopie der Verfügung zuzustellen, und er hat es ebenfalls unterlassen, innert Frist ein Rechtsmittel zu ergreifen. Wenn diese Unterlassungen tatsächlich zu einer definitiven Verwirkung (berechtigter) Rentenansprüche geführt haben – was einstweilen noch gar nicht rechtskräftig entschieden ist –, dann wäre dem Rekurrenten in diesem Zeitpunkt zwar tatsächlich ein (theoretischer) Schaden entstanden, doch steht dieser Schaden in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der verfälschten Vollmacht. Der Rekurrent wäre – wie dies auch vom Rekursgegner 1 eingeräumt wird – zivil- bzw. verwaltungsrechtlich geschädigt, er wäre aber – wiederum im Sinne der vorstehenden allgemeinen Erwägungen zur Rekurslegitimation – nicht 'Geschädigter' im Sinne des Strafprozessrechts. Auf seinen Rekurs kann daher mangels Legitimation nicht eingetreten werden.

- 9 - V. Kosten Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, wird der unterliegende Rekurrent für das vorliegende Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 396a StPO). Der Rekurrent hat dem Rekursgegner 1 für das Rekursverfahren eine Prozessentschädigung

von Fr. 1'200.– zzgl. 8% MwSt zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.